

Geschäftsordnung Mainzer Sportverein e.V.

1. Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung. Diese gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Diese wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden entsprechend der Satzung, § 8 einberufen und durchgeführt. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Über die Versammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

3. Vorstand

3.1 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

3.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

3.3 Der Gesamtvorstand

Eine Sitzung des Gesamtvorstandes erfolgt nach Notwendigkeit. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Einladung durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet, hierüber ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Der Gesamtvorstand regelt die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und die damit zusammenhängenden Fragen. Entscheidungen über die Regelung von Honoraren und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

3.4 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens einmal in 3 Monaten. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet, hierüber ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Der geschäftsführende Vorstand leitet die operative Arbeit des Vereins und entscheidet insbesondere in finanziellen und personellen Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Sicherstellung der Finanzierung und Erschließung neuer Finanzquellen
- Buchhaltung des Vereins
- Erstellung eines jährlichen Kassenberichts
- Erstellung von Spendenquittungen
- kaufmännische und organisatorische Absicherung der Vereinsarbeit
- Personalführung

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein im rechtlichen Sinne. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Schatzmeister vertreten, der für diesen Zeitraum auch alle anderen Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt. Der Vorstand kann einzelnen Vereinsmitgliedern Handlungsvollmacht erteilen. Die Handlungsvollmacht muss schriftlich unter Angabe der Dauer und des Umfanges durch den Vorsitzenden erteilt werden.

4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

4.1 der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen. Er vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern und im Interesse der Vereinsbelange. Er ist verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Mitglieder des Vorstandes, seiner Arbeitsgruppen und Mitarbeiter zu unterrichten und diese zur Erledigung seiner Aufgaben heranzuziehen.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand, die Vorstandsberatungen, die Mitgliederversammlungen. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit im Vorstand, für das Personalwesen und für die Koordination der Projektgruppen. Er vertritt den Verein bei allen öffentlichen Anlässen, die im Interesse der Einrichtung stattfinden.

4.2 der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Vereins nach den üblichen Finanzbestimmungen. Ihm obliegt die Erstellung des Finanzplanes und die Überwachung desselben sowie des Zahlungsverkehrs. Er ist berechtigt, bestimmte Geldgeschäfte an andere Personen zu delegieren.

Der Schatzmeister unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit. Dabei übernimmt er die Aufgaben des 1. Vorsitzenden in vollem Umfang.

4.3 der Schriftführer

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße und termingerechte Anfertigung der Protokolle aus den Vorstandsberatungen, den Mitgliederversammlungen sowie aus den Beratungen des Vorstandes verantwortlich. Dabei sind die terminlichen Festlegungen zu fixieren und zu kontrollieren.

4.4 die Beisitzer

Die beiden Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit.

4.5 der Jugend- und Seniorenwart

Der Jugend- und Seniorenwart vertritt die Belange der Jugendlichen und älteren Vereinsmitglieder.

4.6 der Presse- und Gerätewart

Der Presse- und Gerätewart ist zuständig für den Schriftwechsel mit der Presse und der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Er ist weiterhin dafür verantwortlich, dass die Sportgeräte für die Trainingsstunden vollständig und in gutem Zustand vorhanden sind. Neuanschaffungen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

5. Beiträge

Alle Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Dieser wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich im voraus per Lastschrift eingezogen.

6. Finanzgrundsätze des Vereins

Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele eingesetzt werden. Über die Ausgabe und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der in der Vereinssatzung festgelegten Begrenzungen des Ausgabenvolumens und den in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen. Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind. Honorare und Aufwandsentschädigungen werden nach Leistungserbringung gegen Rechnung bezahlt. Die Höhe der Honorare richtet sich neben den finanziellen Möglichkeiten des Vereins weiterhin nach den im öffentlichen bzw. Sozialbereich üblichen Tarifen für die entsprechenden Tätigkeiten. Auslagen werden nur erstattet, wenn sie durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. durch einen Berechtigten genehmigt wurden und ein Erstattungsbeleg zusammen mit den entsprechenden Zahlungsbelegen eingereicht wurde. Rechnungen und Belege werden nur anerkannt, wenn sie den aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

7. Schlussbestimmung

Jedes Mitglied erhält je ein Exemplar der Satzung und der Geschäftsordnung.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 14.11.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 14.11.2008 in Kraft.